

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00214 vom 24. August 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2005.00214

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00214 du 24 août 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2005.00214 del 24 agosto 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Unbestrittenermassen kann sich der Beschwerdeführer innerhalb der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit (1. Februar 2003 bis 31. Januar 2005) mit elf Beitragsmonaten nicht über eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens 12 Monaten ausweisen (vgl. Urk. 7/18 S. 2). Streitig und zu prägen bleibt, ob die Voraussetzungen einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit (Art. 14 Abs. 1 AVIG) erfüllt sind.

3.2. Hat der Beschwerdeführer mit seiner Vorbereitung für das Anwaltsexamen am 1. Januar 2004 begonnen (Urk. 7/4 S. 3) und wurde die Prüfung am 25. Januar 2005 als bestanden erklärt (Urk. 7/11), dauerte die Zusatzausbildung insgesamt 12 Monate und 25 Tage (vgl. dazu auch vorstehende Erw. 2.3).

Die Kasse stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, die in Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG angeführten Befreiungsgründe müssten mehr als 12 Monate gedauert haben, um eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit zu rechtfertigen (Urk. 2). Allerdings verweist die Verwaltung auf ein am 27. Juli 2004 ergangenes Urteil des Sozialversicherungsgerichts, nachdem es sich nicht rechtfertigen lässt, die Dauer der Vorbereitungszeit für die Anwaltsprüfung auf 12 Monate oder mehr anzusetzen (AL.2004.00173). Zudem liege ein Befreiungsgrund nur dann vor, wenn die Ausbildung die versicherte Person vollzeitlich in Anspruch genommen habe und der geforderte Kausalzusammenhang zwischen der Aus- und/oder Weiterbildung und der fehlenden Möglichkeit, eine beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben, bestehe. Auch gehe das Sozialversicherungsgericht (AL.1997.01386) ebenso wie das EVG (nicht publiziertes Urteil vom 30. April 1998; C 7/98) davon aus, dass die Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung berufsbegleitend möglich sei (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer lässt im Wesentlichen vortragen (Urk. 1), die vorstehend wiedergegebene Praxis erscheine gegenüber jenen Prüfungen als sehr hart und unangemessen, die die Anwaltsprüfung nicht auf den ersten Anlauf bestehen und diese deshalb nochmals wiederholen müssten. Wenn ein Prüfling eine Teilprüfung nicht bestehe, verlänge sich die gesamte Vorbereitungszeit in aller Regel auf über 12 Monate, was dann den Anspruchsverlust bewirke. Auch könnten weder Behörden noch Gerichte dem Rechtsanwaltskandidaten vorschreiben, wie er seine Vorbereitung für die Prüfung zu absolvieren habe. Insbesondere könnten sie ihm nicht vorschreiben, dass er daneben noch Teilzeit arbeiten müsse, denn jeder habe selbst zu entscheiden, wie er sich vorbereiten wolle.

3.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer für das Bestehen der Anwaltsprüfung aufgewendete Vorbereitungszeit von etwas weniger als 13 Monaten auch bei Berücksichtigung der notwendigen Teilrepetition der mündlichen Anwaltsprüfung als unverhältnismässiger Aufwand zu bewerten ist. Selbst wenn man ihm eine gewisse im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AVIG erwerbslose Vorbereitungszeit zugesteht, lässt es sich nicht rechtfertigen, deren Dauer auf über 12 Monate anzusetzen. Dies gilt umso mehr, als dem Beschwerdeführer eine Teilezeitbeschäftigung zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungstermin durchaus zuzumuten gewesen wäre, womit er die Mindestbeitragszeit bei einem bereits im Jahr 2003 erworbenen Konto von elf Beitragsmonaten problemlos hätte erfüllen können. Ob es sich bei der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung um eine genügend überprüfbare Aus- beziehungsweise Weiterbildung handelt (vgl. vorstehend Erw. 2.3), kann nach dem Gesagten offen bleiben.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass weder die Behörden noch die Gerichte den Rechtsanwaltskandidaten vorschreiben, wie sie ihre Prüfungsvorbereitung realisieren. Beanspruchen sie jedoch Arbeitslosenentschädigung, müssen sie sich - wie andere Versicherte, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beanspruchen - der Beurteilung der Verwaltung und allenfalls der Gerichte unterziehen, die zu entscheiden haben, ob einer versicherten Person die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zugemutet werden kann oder nicht. Hinsichtlich der geltend gemachten Falschauskunft des RAV-Mitarbeiters (Urk. 1 S. 7) und den Auskünften des seco (Urk. 1 S. 6) kann auf die zutreffenden und abschliessenden Ausführungen der Kasse (Urk. 2 S. 3 und Urk. 6 S. 2 ff., dort insbes. Ziff. 5) verwiesen werden.

Kann wie vorstehend dargelegt nicht von einer ausbildungsbedingten Unmöglichkeit ausgegangen werden, eine (allenfalls vorübergehende) beitragspflichtige Beschäftigung während der Zeit der Prüfungsvorbereitung auszuüben, erweist sich die Berufung auf den Befreiungstatbestand von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Peter T. Isler
- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.